

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

7. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 691

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 691. Karlsruhe den 9. März 1811.

Mit Bericht vom 21. Februar und präf. 3. März Nro. 2022. legt das Königl. Kreis-Direktorium einen Bericht des Bezirks-Commissärs Dieß anhero vor, in welchem derselbe bemerkt:

1.) In den meisten Orten seines Bezirks seye wegen äußerst unrichtigen Gehalts-Angaben die Aufnahme und Abschätzung des Flächen-Gehalts der Güter nach den §. 52. 53. 54. der G. St. D. erforderlich.

2.) In den Contracten-Protokollen finde sich immer nur das hergebrachte Maas, wenn es auch notorisch unrichtig seye, angegeben.

3.) Werde also der Preis und das Maas simpliciter nach den Contracten-Protokollen in die Tabelle Ziffer 12. eingetragen, und der Durchschnitts-Preis auf den abgeschätzten Flächen-Gehalt angewendet, so könne ein richtiges Resultat nicht erzielt werden, vielmehr seye erforderlich, die Güter, deren Kauf-Preise bekannt sind, ebenfalls nach dem abgeschätzten Maas in die Tabelle 12. einzutragen, und in der Tabelle Ziffer 13. den Durchschnitts-Preis auf dieses Letztere zu berechnen.

4.) Damit

4.) Damit übrigens die Identität des Güterstücks in dem Kauf-Protokoll und in der Güterbeschreibung (S. 55. d. G. St. D.) verlässlich hergestellt werde, trägt derselbe darauf an, den Namen des gegenwärtigen Besitzers, dem Namen des Käufers in der Tabelle 12. folgen zu lassen, und die Nummer, welche das Grundstück in der Güter-Beschreibung hat, beizusetzen.

5) In Folge dieser Bemerkungen bittet gedachter Bezirks-Kommissär die Tabelle 12., da wo es die Umstände nöthig machen, nach diesen Bemerkungen modifizirt aufstellen zu dürfen.

### B e s c h l u ß:

1.) Dem Königig. Kreis-Direktorio ist zu antworten:

In dem von dem Bezirks-Kommissär angegebenen Fall ist natürlich der Kaufpreis auf das Abschätzungs-Maas zu nehmen, da sonst der Durchschnitts-Preis auf den abgeschätzten Flächengehalt nicht angewendet werden könnte. Die Tabelle Ziffer 12. ist also in solchen Fällen nach der Anlage aufzustellen, und der Flächengehalt nach der Angabe des Feldes 7 b. in das Feld 2. der Tabelle Ziffer 13. zu übertragen.

Hiernach sind sämtliche Bezirks-Kommissarien zu bescheiden.

2.) Von dieser Verfügung ist sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben.

	Ziffer	1 2.	
Amt N.	Kreis N.		Ort N.

## V e r z e i c h n i s s

über sämtliche vom 1. Jänner 1780 bis  
 1. Jänner 1790 und vom 1. Jänner 1800  
 bis 1. Jänner 1810. vorgefallene Güter-  
 Käufe. \*)

\*) Diese Tabelle ist nur da anzuwenden, wo das Maas, wie es die Contracten-Protokolle angeben, und das Maas, wie es durch die Abschätzung des Flächen-Gehalts angegeben wird, verschieden sind.



